



176/2019

FRISTSETZUNGSANTRAG

gemäß § 71 Abs. 11 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages

der Abgeordneten KO Dr. **Andrea Haselwanter-Schneider** (FRITZ-Landtagsklub),
KO Dr. **Georg Dornauer** (SPÖ-Landtagsklub), KO **Dominik Oberhofer** (NEOS-Landtagsklub) ua.

betreffend:

Fristsetzungsantrag – Vorlage des Antrages

„Wer arbeitet, integriert sich: Asylwerber, die eine Lehre machen, werden nicht abgeschoben!“

(GZ 335/2018)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A N T R A G:

Der Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag setzt gemäß § 71 Abs. 11 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages dem Ausschuss, der die Aussetzung des Antrages GZ 335/2018 beschlossen hat, eine Frist zur Berichterstattung an den Landtag bis zum 27. September 2019 (Ende der Ausschusswoche zum Oktober-Landtag).“

B E G R Ü N D U N G:

Nach § 71 Abs. 11 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages kann der Landtag jederzeit, auch während des Laufes der Ausschussverhandlungen, auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten einem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung setzen.

Der oben bezeichnete Antrag ist nach wie vor ausgesetzt. Eine parlamentarische Auseinandersetzung damit also nicht möglich. Zusätzliches Unverständnis über diese Vorgangsweise löst die Tatsache aus, dass betreffend die beantragte Thematik bereits alle Fakten auf dem Tisch liegen.

Das Antragsrecht der Abgeordneten im Landtag als grundlegendes Recht in der parlamentarischen Demokratie sieht vor, dass Anträge angenommen, abgeändert oder abgelehnt werden, auf jeden Fall diskutiert werden, und nicht über etliche Monate in der Schublade verschwinden.

Dieses parlamentarische Recht wird verletzt!

Innsbruck, am 27. Juni 2019